

Gesellschaftsvertrag der humantekture gUG

Präambel

humantekture – wofür der Name steht

humantekture steht für auf Bürger und Nutzer zugeschnittenes Planen und Bauen. Im Gegensatz zum üblicherweise genutzten Begriff Architektur, der so viel wie das Werk des Oberbaumeisters bedeutet, steht bei humantekture nicht der Oberbaumeister (Architekt), sondern die Öffentlichkeit und die (zukünftigen) Nutzer und die Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Gebäude während des Planungs- und Bauprozesses im Mittelpunkt. Wesentliche Schwerpunkte bei humantekture liegen auf gemeinschaftlichem Planen und Bauen und auf Architektur im Kontext der humanitären Hilfe und internationalen Entwicklungszusammenarbeit (EZ).

Ziele

Ziel ist es, Lösungen und Methoden (Planung, Bau & Betrieb) für nachhaltige Gebäude und Siedlungen zu entwickeln und zu fördern.

Im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit sollen zudem Aspekte nachhaltigen Bauens erforscht werden und die Umsetzung von Bauprojekten nachhaltig gestaltet werden.

Arbeitsbereiche

1. Forschung:
 - a) Forschung zu Themen Nachhaltigen Planens, Bauens und Betriebens
2. Bildung:
 - b) Veranstaltungen, Schulungen und Werkstätten zu nachhaltigem Planen, Bauen und Betreiben
3. Entwicklungszusammenarbeit:
 - a) Beratung von NROs zu Planen, Bauen und Betreiben in der EZ
 - b) Durchführung von Planungs- und Bauprozessen im Kontext der EZ (eigene Projekte sowie für andere NROs): Je nach Kontext Rolle als Finanzierer, Facilitator, Berater oder Planer
4. Flüchtlingshilfe / humanitäre Hilfe:
 - a) Hilfe bei der Sicherstellung von gebautem Raum für die Bereiche Wohnen, Bildung, Gesundheit und Hygiene für bedürftige Menschen

§ 1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: humantektur gUG (haftungsbeschränkt).
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Bildung sowie die Förderung und Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der zuvor genannten Zwecke.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

- 2.3 Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Gesellschaft gemeinsam mit Bürgern und Gebäudenutzern kontextbezogene Lösungen für eine sozial, ökologisch, ökonomisch und kulturell nachhaltig gebaute Umwelt entwickelt oder diese bei deren Entwicklung unterstützt. Dabei sollen die Lebensbedingungen von Menschen verbessert und in gleichem Maße die Ressourcen und Vielfalt der Umwelt geschont werden. Dies betrifft alle Phasen im Lebenszyklus von Gebäuden. Hierzu arbeitet die Gesellschaft mit Menschen weltweit, ungeachtet ihrer Herkunft oder politischen und religiösen Überzeugungen in allen Lebensbereichen: des Wohnens, der sozialen Versorgung und Entfaltung, der Ausbildung und Arbeit zusammen.
- 2.4 Der Zweck der Gesellschaft wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
 - a. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; alle Forschungsergebnisse der Gesellschaft sollen zeitnah veröffentlicht werden
 - b. Aufbau und Betrieb von Maßnahmen zur Wissensweitergabe z.B. durch den Betrieb von Internetplattformen, Angeboten an Newslettern und Publikationen, etc.
 - c. Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen für gemeinnützige Partnerorganisationen zur Wissensweitergabe zu Themen des nachhaltigen Planens und Bauens und Betriebens von Gebäuden, zur Katastrophenvorsorge und Entwicklungszusammenarbeit
 - d. Durchführung von Projekten, die darauf abzielen, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene im Rahmen der Errichtung von Unterkünften und der Gestaltung ihrer Umgebung zu unterstützen

- e. Durchführung von Projekten, die die Entwicklungsländer der Welt dabei unterstützen, die für eine Gesellschaft erforderlichen Gebäude im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnbereich bedarfsgerecht, sicher und technisch korrekt zu errichten
 - f. Finanzielle Förderung, Beratung (u.a. technisch) und Qualifizierung (z.B. durch Schulungen) von nationalen und internationalen Partnerorganisationen, deren Tätigkeiten im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht stehen
 - g. Finanzielle Förderung, Beratung (u.a. technisch) und Qualifizierung (z.B. durch Schulungen) von Betroffenen zur Bereitstellung von Wohnraum, Bildungs- und Gesundheitsbauten und anderen gebauten Räumen für die Katastrophenhilfe (Opfer, Flüchtlinge und Vertriebene von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen) und Entwicklungszusammenarbeit
- 2.5 Die Gesellschaft muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen.
- 2.6 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben.
- 2.7 Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 2.8 Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der unter § 2 Nr. 2.2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine ausländische Körperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht.
- 2.9 Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der unter §2 2.2 verfolgten Ziele/Zwecke oder Teilen davon zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallberechtigten gefasst werden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

- 6.1 Das Kapital bei der Gründung beträgt 1000 Euro. Es ist bar auf das neu zu gründende Firmenkonto einzuzahlen.
- 6.2 Die Gründungskosten werden aus dem Stammkapital getragen.
- 6.3 Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25% des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen.
- 6.4 Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro, entfallen die Beschränkungen. Der Gesellschaft steht es dann frei, in eine gGmbH umzufirmieren oder aber die Bezeichnung als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) beizubehalten.
- 6.5 Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - a. Buttler, Maïke die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 1 – 500 im Nennbetrag von je 1,00 Euro, insgesamt im Nennbetrag von 500 Euro.
 - b. Grausam, Michael Benjamin Franz die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 501 – 1000 im Nennbetrag von je 1,00 Euro, insgesamt im Nennbetrag von 500 Euro.
- 6.6 Die Einlagen sind jeweils in bar zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss, der einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen.
- 7.4 Bei der Führung der Geschäfte haben die Geschäftsführer insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.
- 7.5 Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- 7.6 Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafter können durch Beschluss einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte aufstellen, in denen festgelegt wird, für welche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung es eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Dieser Katalog ist nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.
- 7.7 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- 8.2 Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit Einwurfeinschreiben unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefax-Nummer oder alternativ eine E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax/per E-Mail zu laden. Gesellschafterversammlungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der anderenfalls geltenden Formen und Fristen verzichten.
- 8.3 Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

- 8.4 Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 8.2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind.
- 8.5 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt, falls nicht die Geschäftsführung aus wichtigem Grunde und nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort bestimmt oder sich die Gesellschafter einvernehmlich auf einen anderen Ort geeinigt haben. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 8.6 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 8.7 Soweit die Gesellschafterversammlung nicht notariell protokolliert wird oder der Beschluss nicht von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet wurde, ist zu Beweis Zwecken vom Vorsitz unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Datum der Sitzung, deren Teilnehmende, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben hat. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, sofern der Beschluss nicht von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet wurde. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 9.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75% der vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9.3 Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm

zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter sein Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.

- 9.4 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls gemäß § 8 Abs. 6 möglich.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 10.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (und gegebenenfalls auch einen Lagebericht) aufzustellen und diesen (zusammen mit einem etwaigen Prüfungsbericht und der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) an alle Gesellschafter zu übersenden. Die Geschäftsführer sollen den Gesellschaftern auch einen Vorschlag für die Verwendung eines etwaigen Gewinns unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung kann über die Feststellung des Jahresabschlusses frühestens 14 Tage nach dessen Versendung an die Gesellschafter beschließen.
- 10.2 Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Beschlüsse der Gesellschafter zur Gewinnverwendung und Beträge in die Rücklage einzustellen, bedürfen der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- 11.1 Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist.
- 11.2 Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 10 Wochen durch schriftliche Erklärung davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 100 € teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 11.1.
- 11.3 Für den Fall, dass die Gesellschafter auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet haben, kann der verkaufende Gesellschafter frei über den Verkauf seiner Anteile verfügen.

§ 12 Austritt von Gesellschaftern

- 12.1 Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 12.2 Der Austritt hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführer haben alle Gesellschafter unverzüglich über den Austritt zu informieren.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- 13.2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn
- die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder,
 - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, oder
 - eine Person aufgrund Erbfolge Gesellschafter wird, die nicht zu den nachfolgeberechtigten Personen nach dieser Satzung gehört.
- 13.3 Der Einziehungsbeschluss muss spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Der nach 13.2 betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- 13.4 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- 13.5 Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
- 13.6 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung. Bis zur Vollziehung der Übertragung

ruhen sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

- 13.7 Falls die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.
- 13.8 Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 13.9 Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 14 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

- 14.1 Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. die Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. die Erben oder Vermächtnisnehmer*innen erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
- 14.2 Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung mit der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Dies umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Das Wettbewerbsverbot umfasst ausdrücklich nicht das Führen oder die Beteiligung an anderen Architekturbüros, soweit diese nicht gemeinnützig tätig sind.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 300 Euro von der Gesellschaft getragen, darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14.05.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 14.05.2021

L.S.

gez. Holger Schütz
Holger Schütz
Notar